



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06766**
Datum: 02.10.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Finanzservice

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	06.11.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art in der Fassung vom 18.07.2007**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art in der Fassung vom 18.07.2007.

Finanzielle Auswirkung: Haushaltsstelle: VerwHH : 1.9000.021000

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art in der Fassung vom 18.07.2007

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Stadtrat in seiner Tagung am 21.11.2007 die erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 14 vom 18. Juli 2007) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der § 1 Abs. (2) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33 d sowie für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung,**

§ 2

Im § 3 Abs. (2) wird folgender dritter Satz angefügt:

„Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit Wert 0,00 Euro anzusetzen“.

§ 3

Der § 4 Abs. (4) Buchstaben a) und b) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer sowie Veranstaltungen anderer Art in der Fassung vom 18.07.2007, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

